

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 05 ♦ Jahrgang 2013 ♦ vom 27.09.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellung
2. Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)
3. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen;
hier: Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW
4. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“
5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geldern vom 24.09.2013
6. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Öffentliche Zustellung

Empfänger: Herr Markus Drost
unbekannter Wohnsitz

Ablehnungsbescheid vom 17.07.2013,
Aktenzeichen 50 20 SG 02

Der oben bezeichnete Bescheid wird dem Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Büro 508 hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 24.07.13

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

Aufgrund des zum 01. Juli 2011 in Kraft getretenen Wehrrechtsänderungsgesetzes und den damit verbundenen Änderungen in der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entfällt die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden an die Bundeswehr (Wehrüberwachung). Diese Datenübermittlung ist danach zukünftig nur noch im Verteidigungs- und Spannungsfall zulässig.

Die Wehrerfassung wurde durch eine neue Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ersetzt. Danach übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift

Gegen diese neue Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären.

Geldern, 26.09.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

**Melderegisterauskunft in besonderen Fällen;
hier: Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW**

Nachstehend wird der Inhalt des § 35 Meldegesetz NW (MG NW) bekannt gegeben:

§ 35

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- (3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- (4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad und
 3. Anschriftensämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.
- (6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.

Geldern, 26.09.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“

A.1 Aufstellungsbeschluss

A.2 Offenlegungsbeschluss

A.3 Offenlage

A.4 Übersicht

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossen, für den unter A.4 dargestellten Bereich den Bebauungsplan Nr. 143 „Berufskolleg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau des Berufskollegs und des Kreisarchivs des Kreises Kleve.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 89, 215, 217, 218, 221, 222, 224, 225 und 227 der Flur 5 der Gemarkung Geldern.

A.2 Offenlegungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Berufskolleg“ mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) offen zu legen.

A.3 Offenlage

Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 143 „Berufskolleg“ mit dem Entwurf der Begründung und den Anlagen hierzu erfolgt in der Zeit vom 07.10.2013 bis einschließlich zum 08.11.2013 auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330 und 331.

Während der Zeit der Offenlage kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung mit den Anlagen auch im Internet auf der Seite der Stadt Geldern

www.geldern.de

unter

„Bürgerservice/Öffentlichkeitsbeteiligung“

eingesehen werden.

Während der Zeit der Offenlage besteht für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes und zum Entwurf der Begründung abzugeben. Das kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 326 und 330 - 331, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder an die E-Mail-Adressen

peter.aengenheister@geldern.de

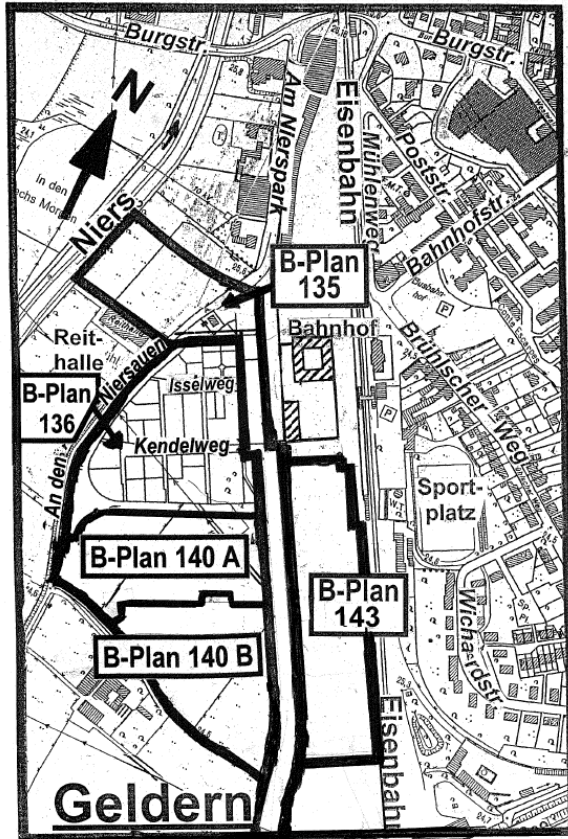
und

paul.lambert@geldern.de

erfolgen.

Über den Planinhalt und den Inhalt der Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 326 und 330 - 331 Auskunft erteilt.

A.4 Übersicht über das Plangebiet (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



B. Hinweise

B.1 Hinweise zum Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Im Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Es liegen dennoch folgende Gutachten und Informationen vor:

- Übersicht über die für das Plangebiet vorliegenden Untersuchungen zum Thema Altlasten
- Gutachten "Ehemaliger Güterbahnhof der DB AG (1. Bauabschnitt), Dokumentation zur Baufeldfreimachung", 30.04.2009
- Gutachten "Ehemaliges Gleis 6 & 7 der DB AG, Dokumentation zur Baufeldfreimachung", 25.09.2009

- Gutachten "Notstands- oder Sonderlager, Orientierende Untersuchung zur Prüfung des Verdachts hinsichtlich Altlasten", 15.06.2012

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei einem Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter
den Telefonnummern 02831-398(-326), (-329),
(-331).

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Ausschusses für die Entwicklung des Niersparks sowie der Zeitraum und der Ort der Offenlage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 25.09.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geldern vom 24.09.2013

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geldern beschlossen:

§ 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Einberufung von Ratssitzungen

- (5) Von Zeit zu Zeit sollen Rats- oder Ausschusssitzungen in den Ortschaften abgehalten werden.

§ 18 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

§ 18

Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Zu Beginn jeder Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen wird grundsätzlich der Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der Stadt Geldern, die sich nicht auf die aktuelle Tagesordnung beziehen“, aufgenommen.
- a) Die/der Fragende hat das Wort ausschließlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.
- b) Jede Anfrage soll nicht länger als 3 Minuten dauern.
- c) Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt, dürfen sich aber nicht auf die aktuelle Tagesordnung beziehen.
- d) Die Fragezeit soll auf insgesamt 30 Minuten beschränkt sein.
- e) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat vor Aufruf des Tagesordnungspunktes zu erläutern, dass Fragen, die die aktuelle Tagesordnung betreffen, unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig sind.
- (2) Ratsmitglieder sind nicht Zuhörer/-innen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

- (3) Am Ende der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ist den Zuhörerinnen und Zuhörern, unter Angabe ihrer Namen, Gelegenheit zu geben, Fragen zur aktuellen öffentlichen Tagesordnung an den Rat und seine Ausschüsse zu stellen. Hierzu wird am Ende jeder Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Rats- und Ausschusssitzungen grundsätzlich der Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zur aktuellen öffentlichen Tagesordnung“ aufgenommen. Für das Verfahren gilt folgende Regelung:
- a) Die/der Fragende hat das Wort ausschließlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.
- b) Jede Anfrage soll nicht länger als 2 Minuten dauern.
- c) Zugelassen sind nur sachliche Fragen zur Tagesordnung der aktuellen öffentlichen Sitzung.
- d) Die Fragezeit soll auf insgesamt 15 Minuten beschränkt sein.

- (4) Melden sich mehrere Zuhörerinnen/Zuhörer und Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (5) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die/der Fragesteller/-in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 35 Inkrafttreten erhält folgende neue Fassung:

§ 35 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geldern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 24.09.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An Daniel Frost, den Fahrzeugführer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KLE – QT 903, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096110545, 00096111983, 00096112149 vom 01.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN5C36, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096122780 vom 31.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CTO837, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096111010 vom 31.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EOP1T60, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096110979 vom 31.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GCZ84TF, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096110960 vom 31.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HD08XYM, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096123256, 00096126972 vom 31.07.2013; 00096145039, 00096145527 vom 28.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN5KK1, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096124740 vom 31.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NNM55GR, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096111967 vom 31.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 8667FKL, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096125658 vom 31.07.2013; 00096143370 vom 27.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096127502 vom 31.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 1505IB, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096128584 vom 06.08.2013; 00096120818, 00096137770 vom 13.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONA7S14, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096130422 vom 06.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SC38990, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096131224 vom 06.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EH534AN, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096135165 vom 07.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN16516, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096136048 vom 08.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU84YS, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096120702 vom 08.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN34685, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096136145 vom 09.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OP59430, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096137257 vom 12.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL56RJ, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096138547 vom 13.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNFN96, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096138008 vom 13.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GDP591, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096137656 vom 13.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ST50659, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096139071 vom 14.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CS314VP, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096138814 vom 14.08.2013, 00096155379 vom 25.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 6316FBP, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096139284 vom 14.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DLU16385, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096139250 vom 14.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTUSU38, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096139500 vom 15.08.2013; 00096141084, 00096141823 vom 27.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BD632NK, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096139748 vom 15.08.2013; 00096140207 vom 16.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RSA33WC, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096139926 vom 16.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN30551, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096140312 vom 16.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ED293NP, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096141238 vom 27.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CSEX062, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096121164, 00096121326, 00096143273 vom 27.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MEM993, zurzeit unbekanntes Aufenthalts
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096144024 vom 27.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO498TU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096145322 vom 28.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TL86KTA, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096146230 vom 28.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZK73733, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096145683 vom 28.08.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PZ4577X, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096147660 vom 03.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KTE1984, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096149581 vom 04.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPO9JF1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096149913 vom 05.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY43SW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096149980 vom 05.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen P4601AT, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096152124 vom 25.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GCH26086, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096151683 vom 25.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DC738NN, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096153392, 00096154194 vom 25.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KE307HX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096153937 vom 25.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FSD44070, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096155069 vom 25.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EZDP508, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096156600 vom 25.09.2013

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 25.09.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister